

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005, LGBl. Nr. 100/2005, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 58/2008, wurden 8 Bundesverordnungen betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz auch für den DienstnehmerInnenschutz in der Land- und Forstwirtschaft für sinngemäß anwendbar erklärt.

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung, die PSA-Sicherheitsverordnung, die Elektroschutzverordnung, die Chemikalienverordnung und die Grenzwerteverordnung wurden in den Jahren 2008 bis 2012 geändert und ist daher die geltende LFSG-VO, LGBl. Nr. 58/2008, an die jeweils letzten Fassungen der Bundesverordnungen anzupassen.

Um ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich betreffend die EU-Richtlinie 2009/161/EG der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG zu vermeiden, ist die dringende Anpassung der Verordnung erforderlich.

2. Inhalt:

Im vorliegenden Entwurf werden die obgenannten Bundesverordnungen in der letzten Fassung zitiert und die EU-Richtlinie 2009/161/EG umgesetzt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird folgende Richtlinie umgesetzt:

- Richtlinie 2009/161/EG der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. L 338 vom 19.12.2009.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Z. 1, Z. 2, Z. 4, Z. 5 und Z. 6:

Es werden jeweils die letzten Fassungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung, der PSA-Sicherheitsverordnung, der Elektroschutzverordnung, der Chemikalienverordnung und der Grenzwertverordnung zitiert.

Zu § 3a:

Mit der Neufassung des § 3a werden die durch diese Verordnung umgesetzten EU-Richtlinien aufgelistet.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestimmt.